



Informationen – kurz und bündig

17. Pflegebedürftigkeit bei Kindern

Auch Kinder können von Pflegebedürftigkeit betroffen sein und haben einen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Mit dem seit 1. Januar 2017 wirksamen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und dem neuen Begutachtungsverfahren kann auch die Pflegebedürftigkeit von Kindern abgebildet werden.

Der Pflegegrad wird bei pflegebedürftigen Kindern durch einen Vergleich ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeiten mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt.

Damit Kinder einen angemessenen Pflegegrad erlangen können, wird auch die pflegerische Unterstützung berücksichtigt, die zum Beispiel aufgrund regelmäßiger Besuche beim Kinderarzt notwendig ist, oder das Kind regelmäßig abgesaugt werden muss. Erforderliche krankengymnastische Übungen, die die Eltern zu Hause durchführen, werden ebenfalls bei der Begutachtung berücksichtigt. Darüber hinaus wird bei Kindern festgestellt, ob gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme und damit ein außergewöhnlicher Hilfebedarf bei der Ernährung besteht.

Eine Besonderheit besteht bei der Begutachtung von sehr jungen Kindern. Sie werden bis zum Erreichen des 18. Lebensmonats per Gesetz einen Pflegegrad höher eingestuft als sie aufgrund ihrer in der Begutachtung erreichten Punktzahl sonst erreichen würden. Damit werden häufige Begutachtungen in den ersten Lebensmonaten vermieden. Der erhöhte Pflegegrad bleibt damit ohne weitere Begutachtung bis zum 18. Lebensmonat erhalten.

Die Begutachtung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren folgt grundsätzlich den Prinzipien der Begutachtung von Erwachsenen. Die Grundlagen zur Begutachtung von Kindern nach dem neuen Begutachtungsverfahren sind in den Begutachtungsrichtlinien erläutert. Diese Richtlinien können auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes und des Medizinischen Dienstes der GKV-MDS heruntergeladen werden.

<https://www.mds-ev.de/richtlinienpublikationen/richtliniengrundlagen-der-begutachtung/pflegebeduerftigkeit.html>